

Besondere Vertragsbeilage Nr. 000944

**Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeugkaskoversicherung
(AVBK 2014)**

Inhalt	Seite
Artikel 1 Was kann versichert werden? (Möglicher Umfang der Versicherung).....	2
Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?	5
Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich).....	5
Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?	5
Artikel 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer?	6
Artikel 6 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse).....	7
Artikel 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)	7
Artikel 8 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbehalt)	8
Artikel 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung).....	9
Artikel 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)	9
Artikel 11 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung).....	9
Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?.....	10
Artikel 13 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?	11
Artikel 14 Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand/Klagefrist)	11
Artikel 15 Welche Rechte und Pflichten haben die (mit)versicherten Personen?.....	11
Artikel 16 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	12
Artikel 17 Welches Recht ist anzuwenden?.....	12
Anlage	12

Artikel 1 Was kann versichert werden? (Möglicher Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert. Dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
2. Was kann versichert werden?
Der nachstehend angeführte Versicherungsumfang richtet sich nach der jeweils ausgewählten Kaskovariante und wird in der Polizze angeführt.
 - 2.1. Unfallschaden, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.
 - 2.2. Beschädigung des haltenden oder parkenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Kraftfahrzeug.
 - 2.3. Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismusschaden).
 - 2.4. Totaldiebstahl, Unterschlagung und Raub.
 - 2.5. Glasbruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben, Scheinwerfern, Rückfahrscheinwerfern, Heckleuchten, Nebelschlussleuchten, Blinkcellonen, Außenspiegeln, Panorama- und Schiebedächern (Leuchtmittel sind ausgeschlossen).
Bearbeitungskosten für die Ersatzvignette nach einem ersatzpflichtigen Glasbruchschaden.
 - 2.6. Schäden, die durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art sowie Schäden infolge Tierbisse durch Wild, die an Schläuchen, Kabeln, **Verkleidungs- und Dämmmaterial im Motorraum** entstehen. Folgeschäden sind ausgeschlossen.
 - 2.7. Beschädigungen durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.
 - 2.8. Brand oder Explosion und visuell ohne Hilfsmittel erkennbare Kabelschmorschäden.
 - 2.9. Teilediebstahl, Unterschlagung, Raub und Beschädigung infolge von Diebstahl.
 - 2.10. Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Muren, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

- 2.11. Kostenersatz zur Wiederbeschaffung des Führerscheines des Versicherungsnehmers und des Zulassungsscheines des versicherten Fahrzeuges bei Diebstahl oder Verlust. Kostenersatz zur Wiederbeschaffung der Kennzeichentafeln (gilt auch für Wunschkennzeichen) bei Diebstahl, Verlust sowie Zerstörung in Folge eines versicherten Schadens.
- 2.12. Bei Fahrzeugbeschädigung, Zerstörung bzw. Verlust werden bis zur vereinbarten Höhe Ersatzleistungen an nachgewiesenen Spesen, (z. B. Fahrt-, Telefon- und Übernachtungskosten) ersetzt.
- 2.13. Infolge Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels werden die Aufsperrkosten des Fahrzeuges durch eine Fachfirma, die Anfertigung von Ersatzschlüsseln für das Fahrzeug und das Austauschen der Fahrzeugschlösser bis zur vereinbarten Höhe übernommen.
- 2.14. Verlust von im versperrten Fahrzeug befindlichen, im geschlossenen Handschuhfach, geschlossenem Fach von Mittelarmlehnen oder verschlossenem Kofferraum (bei Kombinations-KFZ zusätzlich bei geschlossener Kofferraumabdeckung) aufbewahrten Gegenständen des persönlichen Bedarfes (ausgenommen Dokumente, Ausweise, Bankomat- und Kreditkarten, Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere) des Versicherungsnehmers und seiner Familienmitglieder (Ehepartner, Lebensgefährte und Kinder) durch Einbruchdiebstahl oder Totaldiebstahl des Fahrzeuges sowie bei Brand oder Explosion bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Im Fahrzeug befindliche Kindersitze werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch dann ersetzt, wenn diese sichtbar im Fahrzeug aufbewahrt werden. Bei Firmenfahrzeugen gilt der persönliche Bedarf des berechtigten Lenkers bis zur vereinbarten Höhe mitversichert.
- 2.15. Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erbringt der Versicherer die Entschädigungsleistung auch bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen außer
- der Lenker hat das Ereignis herbeigeführt in einem durch Alkohol oder Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand,
 - bei fehlender Lenkerberechtigung,
 - bei Totaldiebstahl, bei Einbruchdiebstahl, bei Unterschlagung und bei unbefugtem Gebrauch.
- 2.16. Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erbringt der Versicherer bei einem Totalschaden (inklusive Totaldiebstahl) innerhalb von 30 Monaten ab der erstmaligen Zulassung - unter Abzug eines allenfalls vereinbarten Selbstbehaltes - abweichend zu Art. 5 Z. 1.2. 1. Satz folgende Leistungen:
- 1. bis 6. Monat: voller Kaufpreis
 - 7. bis 12. Monat: 90 % des Kaufpreises
 - 13. bis 24. Monat: 80 % des Kaufpreises
 - 25. bis 30. Monat: 75 % des Kaufpreises
 - Ab dem 31. Monat: Wiederbeschaffungswert

Der Nachweis des Kaufpreises erfolgt durch Vorlage der Ankaufsrechnung. Unter Kaufpreis ist der tatsächlich für das versicherte Fahrzeug bezahlte Preis unter Berücksichtigung sämtlicher erzielter Nachlässe (Rabatte) zu verstehen und nicht der Listenpreis.

Bei einem marktunüblichen Kaufpreis erfolgt die Feststellung des Kaufpreises durch einen von Helvetia namhaft gemachten gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Wenn binnen 6 Wochen nach Anforderung keine Rechnung vorgelegt werden kann, sowie bei Fahrzeugen ab dem 31. Monat nach erstmaliger Zulassung, wird der Wiederbeschaffungswert im Sinne des Art. 5 Z.1.2. geleistet.

- 2.17. Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, bietet der Versicherer zusätzlichen Schutz bei Einbruchdiebstahl in das versperrte Kraftfahrzeug, bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeugs, bei Einbruchdiebstahl von Fahrrädern aus versperrten Kfz-Fahrradträgern, bei Einbruchdiebstahl aus Skiträgern und aus Dachboxen sowie bei Brand oder Explosion, jeweils zum Neuwert bis zur Höhe von EUR 3.500,- auf Erstes Risiko. Die Entschädigungsleistung erfolgt zusätzlich zu der im Kaskovertrag vereinbarten Grunddeckung.

Versichert sind private Gegenstände für Sport, Jagd oder Fischerei wie Ski, Snowboard, Wakeboard, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Lauf-, Fischereiausrüstung, falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, (Kite-) Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen und dgl., die im oder am Fahrzeug fix montiert und versperrt waren bzw. sich im versperrten Fahrzeug im geschlossenen Handschuhfach, geschlossenem Fach von Mittelarmlehnen oder verschlossenem Kofferraum (bei Kombinations-KFZ zusätzlich bei geschlossener Kofferraumabdeckung) befanden. Weiters sind die zum Transport dieser Gegenstände fix und versperrt am Fahrzeug montierten Einrichtungen (z.B. Fahrrad- oder Skiträger, nicht aber Anhänger) und Behältnisse (z.B. Dachboxen) versichert.

Weiters sind elektronische Geräte des privaten und beruflichen Bedarfs wie z. B. Navigationsgeräte, Kameras, Handys, Notebooks, Tablets mitversichert. Die angeführten Gegenstände sind von außen nicht sichtbar im Kofferraum, bzw. bei Kombinations-Kfz im abgedeckten Laderaum oder im geschlossenen Handschuh- oder Mittelarmlehnenfach aufzubewahren. Die Entschädigungsleistung für die elektronischen Geräte erfolgt zusätzlich zu der im Kaskovertrag vereinbarten Grunddeckung zum Neuwert und ist mit EUR 1.500,- begrenzt.

- 2.18. Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, beträgt bei Glasbruchschäden der Selbstbehalt nur € 70,-. Bei Glasbruchschäden an Kleingläsern (Scheinwerfer, Rückfahrscheinwerfer, Gläser von Heck- und Nebelschlussleuchten, Blinkerzellen und Außenspiegelgläser) sowie bei Reparatur mittels Spezialharzverfahren entfällt der Selbstbehalt.

Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf Europa im geographischen Sinn (**exkl. asiatischer Teil der Türkei**), jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage A).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizza zu zahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).
4. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Punkt 2) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - unter Abzug eines allenfalls vereinbarten Selbstbehaltes (Artikel 8) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden:

- 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
- 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Weiters werden auch die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, ersetzt.

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden:

- 2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile,
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
- 2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.
- 2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Das Höchstgebot aus den Restwertbörsen wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlichen aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbehaltes vergütet.
6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei welcher es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt oder damit verbundenen Trainingsfahrten, entstehen; dies gilt sinngemäß auch für Perfektions- und Übungsfahrten; davon unberührt bleiben L-17-Fahrten und Fahrsicherheitstrainings im Inland;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
4. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, BGBl. Nr. 227 / 69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

Artikel 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG (siehe Anlage B "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz) bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage B "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz) bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen (mit)versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
3. Als Obliegenheitsverletzung, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage B "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz) bewirkt, werden bestimmt:
- 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;
 - 3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen und eine Besichtigungsmöglichkeit des Fahrzeuges einzuräumen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Tiere (ausgenommen Tierbisse durch Wild), ein unbekanntes Fahrzeug, **mut- oder böswillige Sachbeschädigung betriebsfremder Personen (Vandalismus) und bei Schäden am Eigentum Dritter - sofern vor Ort kein Datenaustausch erfolgt - entsteht**, vom Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle innerhalb von 12 Stunden anzuzeigen ist.

Artikel 8 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbehalt)

Ein Selbstbehalt gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5 Punkt 4. Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigten Selbstbehalt bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der Erhebung die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand. Die Maximalentschädigung ist der objektive Minderwert. Im Fall des Diebstahles oder des Raubes gelten die Erhebungen nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 5 Punkt 4.) als abgeschlossen.
2. Die Fälligkeit der Leistung tritt überdies ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnte und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 11 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)

1. Prämienanpassungen (d. h. Erhöhungen bzw. Senkungen) werden entsprechend der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten "Teilindex Verkehr", Position 07.2.3 Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln, des Verbraucherpreisindex 2000, sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, gemäß dem Nachfolgeindex vorgenommen.
Maßgeblich ist jeweils die Indexzahl des vierten Monats vor dem Monat des Vertragsbeginns bzw. der jeweiligen Hauptfälligkeit des Vertrages (z. B.: Liegt der Vertragsbeginn bzw. die Hauptfälligkeit im Mai, ist die maßgebliche Indexzahl jene die für Jänner veröffentlicht wurde).
- 1.1. Die Anpassung der Prämie erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit des laufenden Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Prämienanpassung nach Vertragsbeginn wird der "Teilindex Verkehr" bei Vertragsbeginn mit jenem der Hauptfälligkeit des aktuellen

Kalenderjahres verglichen und die Prämie entsprechend der prozentuellen Veränderung zwischen diesen beiden Indexzahlen angepasst. Bei den nachfolgenden Prämienanpassungen wird der zuvor genannte Indexwert der Hauptfälligkeit des letzten Kalenderjahres mit jenem der Hauptfälligkeit des aktuellen Kalenderjahres verglichen und die Prämie entsprechend der prozentuellen Veränderung zwischen diesen beiden Indexzahlen angepasst.

- 1.2. Die aus Punkt 1.1. resultierende prozentuelle Veränderung wird kaufmännisch auf eine Kommastelle gerundet und bildet die Grundlage für die Prämienanpassung.
2. Prämien erhöhungen aufgrund Punkt 1. können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. Bei der erstmaligen Prämienanpassung muss zwischen Vertragsbeginn und der Hauptfälligkeit, zu welcher angepasst wird, mindestens ein Jahr liegen.
Ergibt sich aus der Veränderung des lt. Punkt 1. genannten Index eine Prämien senkung, so ist diese in vollem Umfang vorzunehmen. Werden in einzelnen Jahren Prämien erhöhungen aufgrund Punkt 1 nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen so kann die Differenz bei späteren Anpassungen ganz oder teilweise angerechnet werden.
3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen der Punkte 1. bis 2. erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämien erhöhung.

Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 13 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 14 Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand/Klagefrist)

1. Der Versicherungsnehmer und die (mit)versicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
3. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlegen einer Entscheidung des Versicherers in geschriebener Form gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Punkt 3. entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Zeit von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.

Artikel 15 Welche Rechte und Pflichten haben die (mit)versicherten Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für (mit)versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 16 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. **Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden.**

Artikel 17 Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage A: "Abkommen des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002"

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Anlage B: "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz"

§ 6 Abs. 1:

Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

§ 6 Abs. 1a:

Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte, hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen, Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

§ 6 Abs. 2 :

Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 6 Abs. 3:

Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.